

Fachgruppenversammlung Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Hannover

Für den 23. April 2013 hatte Fachgruppenvorsitzender Michael Frenzel die Taxi- und Mietwagenmitglieder der Bezirksgruppe Hannover in das Café Steintormasch zur Fachgruppenversammlung eingeladen. Nach Erörterung regionaler Fragen der einzelnen Kreisgruppen standen die Neuwahlen des Ehrenamtes an. Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Fachgruppenvorsitzender:

Michael Frenzel, Hannover (3. v. li.)

Stellv. Vorsitzender:

Wolfgang Pettau, Hannover (re.)

Delegierte:

Haiko Arnemann, Hannover (2. v. re.)

Oliver Bertram, Wunstorf (4. v. re.)

Maziar Neyestani Esfahani, Hannover (2. v. li.)

Andreas Oyen, Hannover (li.)

Jörg Schöpker, Hannover (3. v. re.)

Günter Schweers, Bruchhausen (nicht im Bild)

Frank Wiencke, Hannover (4. v. li.)



Im Namen aller Ehrenamtsträger dankte Michael Frenzel den ca. 40 Anwesenden für das entgegengebrachte Vertrauen. Im Folgenden berichtete er über die Gewerbepolitik und die Verbandsarbeit der vergangenen Monate. Mit nur einer Stimmenthaltung und einer Gegenstimme verabschiedeten die Mitglieder

das vorgestellte Taxitarifmodell im Hinblick auf den Mindestlohn und beauftragten Ehren- und Hauptamt, hier zügig voranzuschreiten.



Landesgeschäftsführer Gunther Zimmermann berichtete über die Niedersachsen-App und über das mittelfristig geplante Berufsbild Taxi-/Mietwagenfahrer. Noch schwieriger als gewohnt werden sich aller Voraussicht nach die Verhandlungen mit den Krankenkassen bezüglich der Entgelte gestalten. Nach dreistündiger Versammlung schloss der alte und neue Vorsitzende Michael Frenzel diese und wünschte allen Teilnehmern eine gute Heimreise.

BZP-Ehrenmitglied Karl Rosewick verstorben



Das BZP-Ehrenmitglied Karl Rosewick ist am 23. April 2013, zwei Tage nach seinem 78. Geburtstag, nach langer Krankheit gestorben. Karl Rosewick hat sich große Verdienste um das Taxigewerbe erworben, sowohl in seiner Heimatstadt Düsseldorf als auch in der gesamten Bundesrepublik. Unter anderem war er von 1987 bis 2003 als BZP-Vorstandsmitglied einer derjenigen, der die Geschicke des bundesdeutschen Taxigewerbes maßgeblich mitbestimmte.

Wir werden Karl Rosewick ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.



Verzicht auf Probezeit verschafft keinen Kündigungsschutz

„Ich habe vor 4 Monaten einen Kraftfahrer eingestellt und mich darauf eingelassen, auf die Probezeit zu verzichten. Jetzt ist es zwischen uns zu „atmosphärischen Störungen“ gekommen. Darf ich den Mitarbeiter trotzdem entlassen? Und muss ich jetzt eine Abfindung zahlen?“, fragte kürzlich ein Unternehmer. Die Antwort der GVN-Rechtsabteilung nahm das Mitglied mit großer Erleichterung auf: Das Arbeitsverhältnis kann mit der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Frist von vier Wochen beendet werden und eine Abfindung muss nicht gezahlt werden.

Es ist wohl einer der verbreitetsten Irrtümer im Arbeitsrecht, das der Verzicht auf die Probezeit zur Unkündbarkeit führt. Das ist aber nicht so und hat schon viele Arbeitnehmer – und auch deren Rechtsanwälte – überrascht. Der Grund: Das Kündigungsschutzgesetz schützt den Mitarbeiter grundsätzlich erst, wenn dieser 6 Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Der Verzicht auf die Probezeit bewirkt nur, dass der Arbeitgeber eine längere Kündigungsfrist einzuhalten hat. Während der Arbeitgeber nach dem Gesetz innerhalb der Probezeit binnen 14 Tagen kündigen kann, ist er ohne Probezeit mindestens an eine Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats gebunden. Sofern der MTV-GVN zur Anwendung kommt, ist innerhalb der ersten 6 Monate der Beschäftigung sogar nur eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Wochenschluss einzuhalten (vgl. § 3 MTV-GVN).

Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien ausdrücklich das Kündigungsschutzgesetz ab dem ersten Tag der Beschäftigung für anwendbar erklären. Lässt sich der Arbeitgeber aber darauf nicht ein, führt an einer 6monatigen gesetzlichen „Bewährungszeit“ kein Weg vorbei.

Wichtig: Arbeitnehmer profitieren auch nach Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit nur dann von dem gesetzlichen Kündigungsschutz, wenn in dem Betrieb mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Auszubildende zählen übrigens nicht mit.

FAZIT:

Selbst wenn in Zeiten von Fahrerknappheit neue Bewerber von Ihnen verlangen, dass Sie im Arbeitsvertrag auf die Probezeit verzichten, können Sie diesen Verzicht ruhigen Herzens unterschreiben. Solange das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt (erst nach 6 Monaten und nur wenn mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden) ist der Verzicht auf die Probezeit völlig wertlos.

Der Arbeitsrechtler und Leiter der GVN-Rechtsabteilung Benjamin Sokolovic gibt Antworten auf Unternehmerfragen. Schreiben Sie uns unter sokolovic@gvn.de. Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften.